

AVE GAV 2021-2024 der Branche Gipser und Maler (inkl. Gerüstbau) Neuerungen per 1. April 2022 (nur Lohn- und Protokollvereinbarung [LPV])

Mit dem Landesgesetzblatt 2022 Nr. 64 vom 19. März 2022 hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2022 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2022:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% zur generellen Verteilung.	Pt. 1 LPV 2022-2024
Mindestlöhne:	Maler: Anpassung der Mindestlöhne und neue Kategorisierung	Pt. 2 LPV 2022-2024
Mittagsentschädigung:	Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Wegstrecke von 30 km vom gewöhnlichen Arbeitsort oder vom normalen Verköstigungsort, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 17.00 . Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung entfällt die Entschädigung.	Art. 27 GAV & Pt. 5 LPV 2022-2024

Diverse Hinweise:

- Der **Lohn** ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche Lohnabrechnung** auszuhandigen (Art. 28 GAV).
- Die **Ferienentschädigung** ist auf der Lohnabrechnung deutlich als Feriengeld auszuweisen (Art. 52 Abs. 3 GAV).
- Die Arbeitgeber sind gegenüber der Stiftung SAVE, vertreten durch die ZPK, verpflichtet, ihren Betrieb sowie ihre Mitarbeiter online zu **deklarieren**. Bei allfälligen Mutationen hat eine Anpassung der Deklaration zum jeweiligen **Monatsende** zu erfolgen (Art. 64 Abs. 1 GAV).

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

* LPV = Lohn- und Protokollvereinbarung

Vaduz, im März 2022